

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 30. April 1959

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7843

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährung eines einmaligen Bundesbeitrages an die «Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom»

(Vom 24. April 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit eine Botschaft samt Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährung eines einmaligen Bundesbeitrages an die «Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom» zu unterbreiten.

Einleitung

Rom ist der zeitlose Schnittpunkt und das Zentrum der kulturellen und zivilisatorischen Entwicklung von der Antike bis zur Gegenwart. Das alte Rom mit seinen noch erhaltenen und den schon zerfallenen Bauten gleich wie das italienische und päpstliche Rom der Frühzeit, des Mittelalters, der Renaissance und der neuern Geschichte wirkt seit Jahrhunderten als die grösste Anziehungskraft auf die Vertreter der Geisteswissenschaften und der schönen Künste. Es bietet mit seinen Möglichkeiten für Ausgrabungen und Forschungen, mit den zahlreichen Archiven und Bibliotheken, mit den berühmten Museen und Sammlungen, mit den öffentlichen Pinakotheken und den privaten Galerien, mit der reichen Zahl von Profan- und Sakralbauten aller Epochen und Stile eine eigentliche, unerschöpfliche Schatzkammer.

Eine Reihe von Staaten hat es als notwendig erachtet, in Rom neben den diplomatischen Missionen am Quirinal und im Vatikan auch Vertretungen ihrer Geisteswissenschaften und Kunstzweige zu haben, die hier Aufnahme-, Aus-



strahlungs- und Vermittlungszentren sein sollen. Die älteste, die französische Akademie, eine Gründung von Colbert unter Ludwig XIV., gewährt in der Villa Medici jenen Architekten und Künstlern Aufnahme, die jeweils an einem von der französischen Regierung in Paris durchgeführten Wettbewerb die ersten Preise erhalten. Der Palazzo Farnese dagegen ist die Bildungsstätte für die besten Schüler der Hochschulen von Paris. Deutschland und Spanien unterhalten ebenfalls mehrere ähnliche Institute. Neben Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind auch kleinere Länder vertreten: Belgien, Finnland, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden und Ungarn. Die Institute der Länder Osteuropas jedoch sind in den letzten Jahren eingegangen oder führen ein Schattendasein.

Die Vertreter der Geisteswissenschaften, des kulturellen und künstlerischen Lebens unseres Landes hatten nicht weniger als ihre Kollegen des Auslandes das Bedürfnis, ihr Wissen und Können in Rom zu bereichern, zu erweitern und zur Geltung zu bringen. Aber sie waren auf sich selber angewiesen, weil ihnen ein entsprechendes Heim und die sachkundige Beratung, Betreuung und Führung durch einen dort ansässigen schweizerischen Direktor fehlte. Seit langer Zeit schon war es der Wunsch der besten unter unsern Archäologen, Philologen, Philosophen, unter den Vertretern der allgemeinen, der Kirchen- und Kunst-Geschichte, des Römischen Rechts und des Kirchenrechts, unter den Architekten, Bildhauern, Kunstmalern und Graphikern, in dieser für die Antike und die abendländische Kultur einzigartigen Stadt der Welt ein Heim schweizerischer Wissenschaft, schweizerischen Geisteslebens und Kunstschaffens zu haben. Die hochherzige Schenkung der Gräfin Maraini ermöglichte die Verwirklichung dieses alten Planes, mit dem sich schon Herr Minister Wagnière eingehend befasst hatte.

I. Schenkung Maraini. Errichtung und Entwicklung des Instituts

Die Eheleute Maraini-Sommaruga entstammen alten Tessiner Familien. Emilio Maraini (geb. 5. Oktober 1853, gest. 5. Dezember 1916) erlangte mit seiner Pionierarbeit in der Wirtschaft auch im staatlichen Leben Italiens hohes Ansehen und war während Jahren Mitglied des Parlaments. Um ihrem Gemahl ein ehrenvolles Andenken zu sichern und dem angestammten Vaterlande ihre dankbare Treue zu beweisen, bot Gräfin Maraini ihre prächtige Besitzung in Rom der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Geschenk an, um ein Institut für die Geisteswissenschaften und die schönen Künste zu errichten. Sie hat sich damit über ihre weitherzig geübte Wohltätigkeit hinaus, alter römischer Tradition gemäss, als geistig hochstehender, grosszügiger Mäzen ein bleibendes Denkmal gesetzt. Gräfin Maraini ist am 29. Januar 1959 in Rovello ob Lugano gestorben.

Dr. Carlo Sommaruga, Vermögensverwalter der Gräfin Maraini, brachte am 26. Mai 1945 die Schenkungsabsicht seiner Tante dem Politischen Departement schriftlich zur Kenntnis. Die Liegenschaft wurde dem Bunde zu Eigentum

angeboten, frei von jeder hypothekarischen Belastung, jedoch mit der Auflage, sie habe als Sitz einer schweizerischen «Akademie» für die Ausbildung von jungen Geisteswissenschaftlern und Künstlern, für die Veranstaltung von Konferenzen, Konzerten und Ausstellungen sowie für die Entwicklung und Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu dienen. In der Offerte eingeschlossen war eine Sammlung von wertvollen Spitzen unter dem Namen «Museo del Merletto Maraini-Sommaruga». Die Stifterin behielt sich im Hauptgebäude das lebenslängliche Wohnrecht vor, überliess aber dem Institut die repräsentativen Parterreräume und einiges Mobiliar, damit dieses ohne Verzug den Betrieb aufnehmen konnte. Gegenüber der Anregung der italienischen Behörden, im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schweizerischen Instituts in Rom ein Kulturabkommen zwischen den beiden Staaten zu schliessen, vertraten wir die Auffassung, ein lebendiger und gegenseitig befruchtender Kulturaustausch sollte ohne bindende Verpflichtungen in der Form von Abkommen möglich sein. Der Bundesrat wollte in der Prüfung der Offerte und in der Fühlungnahme mit den zuständigen Kreisen von Wissenschaft und Kultur in der Schweiz frei sein.

Nachdem durch die Stifterin bei den italienischen Ministerialbehörden auch schon Sondierungen für eine Befreiung von sämtlichen Abgaben, Gebühren und Steuern erfolgt waren, die berechtigte Hoffnungen für eine befriedigende Regelung zuliessen, beschloss der Bundesrat am 1. Oktober 1945 vom vorgelegten Bericht des Politischen Departements in zustimmendem Sinne und von der hochherzigen Schenkungsabsicht der Gräfin mit dem Ausdruck des verbindlichen Dankes Kenntnis zu nehmen. Das Departement des Innern erhielt den Auftrag, im Einvernehmen mit dem Politischen und dem Finanz- und Zolldepartement die weiteren Abklärungen vorzunehmen, um dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht und Antrag über ein konkretes Projekt einzubringen.

Mit der Verbalnote vom 19. Oktober 1945 unterbreitete unsere Gesandtschaft dem Italienischen Aussenministerium das Gesuch um vollständige Befreiung von allen in Frage kommenden direkten und indirekten Steuern, von sämtlichen Gebühren und Taxen. Die italienischen Behörden gaben in der Verbalnote vom 20. März 1946 ihre volle Zustimmung. Das «Decreto legislativo del Capo provvisorio dello Stato» vom 29. September 1947, publiziert in Nr. 3 der «Gazzetta ufficiale della Repubblica Italiana» vom 5. Januar 1948, verlieh dieser Befreiung von allen Gebühren, Steuern und Taxen Gesetzeskraft.

Am 18. November 1945 fand in Bern unter dem Vorsitz des damaligen Bundesgerichtspräsidenten, Dr. Plinio Bolla, eine Sitzung von Vertretern aus Kreisen der Wissenschaft, der Kunst und der Wirtschaft statt, die im Auftrag der Donatorin die mit der Errichtung des Instituts zusammenhängenden Fragen zu prüfen hatten. Gräfin Maraini erklärte sich mit den Vorschlägen dieses Gremiums grundsätzlich einverstanden, ersuchte aber um die Bildung einer Konsultativkommission, in die von ihr selber und vom Departement des Innern je sechs Mitglieder berufen wurden. Diese Kommission trat am 17. Juni 1946

unter dem Vorsitz des Vorstehers des Departements des Innern zu einer Sitzung zusammen, bei der die Annahme der Schenkung, die Rechtsform, der organisatorische Aufbau, die Finanzierung sowie Zweck und Aufgaben des Instituts zur Beratung standen. Die Finanzierung sollte durch Beiträge des Bundes, der Kantone, wissenschaftlicher Institutionen, der Privatwirtschaft, des Handels und der Hochfinanz ermöglicht werden. Es hatte die Meinung, dass der Bundesrat die Schenkung erst annehmen sollte, wenn genügend Kapital zur Erfüllung der damit verbundenen Auflage, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Instituts, vorhanden sei. Trotz intensiver Bemühungen verzögerte sich die Bereitstellung ausreichender Geldmittel. Eine weitere Verschiebung der notwendigen Entscheidung liess aber befürchten, Gräfin Maraini könnte sich mit einer Änderung ihrer ursprünglichen Absichten vertraut machen. Da die Errichtung eines Instituts im überragenden Interesse der Geisteswissenschaften sowie des kulturellen und künstlerischen Schaffens unseres Landes lag, fasste der Bundesrat am 27. Dezember 1946 den Beschluss auf Annahme der hochherzigen Schenkung und auf Übertragung der Liegenschaft ins Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er bekundete der Donatorin für dieses im Interesse der fachlichen Weiterbildung unserer jungen Gelehrten und Künstler überaus wertvolle Besitztum in der Ewigen Stadt seine hohe Anerkennung und den besten Dank. Der Beschluss bekennt sich zur Erfüllung der Auflage, die Liegenschaft dem von der Stifterin vorgesehenen Institut zur kostenlosen Benützung zu überlassen. Das durch Gräfin Maraini an der Mehrzahl der Räume vorbehaltenen Wohn- und Gebrauchsrecht ist mit ihrem Tode dahingefallen. Der bundesrätliche Beschluss bestimmt ferner, das Institut habe die Form einer privatrechtlichen Stiftung gemäss Artikel 80 bis 89 Zivilgesetzbuch anzunehmen und ein dem Stiftungszweck entsprechendes Kapital zu beschaffen. Der schweizerische Gesandte in Rom erhielt die Vollmacht zum Abschluss des Schenkungsvertrages und den Auftrag, «dem Italienischen Aussenministerium unter Bezugnahme auf dessen Verbalnote vom 20. März 1946 die Annahme der Schenkung Maraini durch die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Kenntnis zu bringen und die Bereitschaft des Bundesrates zu erklären, im Zeitpunkt der Errichtung einer italienischen Akademie in der Schweiz beim entsprechenden Kanton die Steuerbetreibung im Sinne der Reziprozität zu empfehlen».

Die Unterzeichnung des Schenkungsvertrages zwischen Gräfin Maraini und dem Bevollmächtigten des Bundesrates erfolgte am 5. April 1947. Im Anschluss daran meldeten sich mehrere Wissenschafts- und Kunstbeflissene für einen Aufenthalt in Rom. Die Räume wurden aber erst im Laufe des Sommers bezugsbereit, überdies fehlten die für die Inbetriebnahme des Instituts notwendigen Finanzen. Der Bundesrat gewährte daher mit Beschluss vom 9. Juni 1947 einen jährlichen Bundesbeitrag von maximal 30 000 Franken, der ab 1. Januar 1952 auf 40 000 Franken erhöht wurde. An die Errichtung der Stiftung war mangels des genügenden Kapitals noch nicht zu denken. Dagegen bildete sich in der von Bundespräsident Etter geleiteten Sitzung vom 12. Dezember 1947 der Institutsrat, der aus seiner Mitte das Direktionskomitee als Arbeitsausschuss

und verschiedene Kommissionen, vor allem eine solche für die Durchführung der Finanzierungsaktion, bestellte, auf die wir bei den Ausführungen über die Organe und den innern Aufbau des Instituts noch zurückkommen. Im Frühjahr 1948 richtete der Verwaltungsrat an die öffentlich-rechtlichen Korporationen und an alle Zweige der Privatwirtschaft, an die wissenschaftlichen Institutionen und an zahlreiche Privatpersonen einen Aufruf für Beiträge an das Römer Institut, der seither jedes Jahr wiederholt wurde.

Der Bundesrat stellte mit Beschluss vom 4. August 1948 die Liegenschaft, soweit sie nicht mit dem lebenslänglichen Wohnrecht von Gräfin Maraini belastet ist, dem Institut zur freien und kostenlosen Verfügung. Die feierliche Eröffnung des Schweizerischen Instituts in Rom fand am 19. April 1949 statt unter Anwesenheit der offiziellen Vertreter der italienischen und schweizerischen Regierung, des Vatikanstaates, der römischen wissenschaftlichen Institutionen, der ausländischen Akademien, der Schweizerkolonie, der Universitäten, der Geisteswissenschaften, des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer, der Architektur, der Künste und der Wirtschaft unseres Landes. Bei dieser Gelegenheit wurden auserlesene Werke des schweizerischen Verlagswesens ausgestellt, denen der italienische Staatspräsident, Prof. Luigi Einaudi, anlässlich seines Besuches alle Bewunderung zollte. Zur Eröffnung des Instituts und der Buchausstellung wartete der Institutsrat mit einer gediegenen bibliophilen Festschrift auf. Das Institut erfreute sich von Anfang an allgemeinen Interesses und hatte schon im Sommer 1949 alle verfügbaren Plätze vergeben. Es bedurfte eines wissenschaftlichen Leiters, für den der Bund im zweiten Stock der Villa eine kleine Wohnung einbauen liess.

Der Bundesrat gibt den eidgenössischen Räten im Geschäftsbericht seit 1948 jedes Jahr Auskunft über die Tätigkeit des Instituts. 1951 erkundigte sich Ständerat Malche nach Arbeiten von Mitgliedern über die kulturellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien. Bei der Beratung des Voranschlages im Dezember 1951 wurde die Bundessubvention mit Wirkung ab 1. Januar 1952 um 10 000 Franken auf 40 000 Franken erhöht. Der Beschluss der Räte vom Sommer 1952 auf Kürzung des Beitrages um 20 Prozent wurde in der Dezembersession des gleichen Jahres wieder rückgängig gemacht. In der Sommersession 1954 fiel die Bedingung, dass sich der Bundesbeitrag nach der Höhe der privaten Spenden zu richten habe, dahin. Die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission verlangte in den Jahren 1953 und 1954 ausführliche Berichte über die Grundlage und die Tätigkeit des Instituts sowie über den Zeitpunkt der Errichtung der vorgesehenen Stiftung.

Die Liegenschaft

Die vornehme Besetzung am Pincio, in einem der schönsten Quartiere Roms, gleich neben der mondän belebten, verkehrsreichen Via Vittorio Veneto, beinahe in der Mitte dieses wohl ehrwürdigsten Zentrums europäischer Kultur, ist seit 1948 Heim und Herberge für unsere erprobten Gelehrten und Künstler, für

junge Landsleute, die wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungstrieb nach Rom führt. «In vergangenen Zeiten war die Gegend, wo heute die Villa Maraini, unser Istituto Svizzero, steht, ein bevorzugtes Wohnquartier der von auswärts nach Rom gekommenen Künstlerwelt. Insbesondere deutsche und nordische Maler und Bildhauer hatten, wovon noch da und dort eine Erinnerungstafel berichtet, in der Via Sistina oder Gregoriana ihre Behausung und Arbeitsstätte; auch Angelika Kauffmann aus Chur sei hier genannt. In der benachbarten Villa Malta hatte sich, als diese im Besitz des Bayernkönigs Ludwig I. war, eine ganze Künstlerkolonie eingerichtet. Fast hat es den Anschein, als wollte in unsern Tagen die Tradition im Quartiere Ludovisi wieder aufleben; auf alle Fälle wurde mit der Gründung des Schweizerischen Instituts in Rom ein bescheidener Anfang dazu gemacht» (Prof. Dr. Arnold von Salis).

Die Schenkung umfasst das ganze Grundstück von 7000 m², die zwei-stöckige, geräumige Villa (erbaut zwischen 1906 und 1908), zwei Nebengebäude und einen grossen, prächtigen Park. Vom Turm des Hauptgebäudes geniesst der Besucher einen einzigartigen Rundblick über die Stadt mit ihren Kuppeln und Türmen; bei klarem Wetter schweift der Blick bis an die Albaner Berge und bis an die Meeresküste von Ostia. Die Besitzung liegt am Hange des Pincio, auf einem Hügel, der umgeben ist durch die Via Ludovisi, die Via Cadore, die Via Liguria, den gepflegten Garten und die Barockkirche S. Isidoro. Die Villa trägt das neubarocke Gepräge der Entstehungszeit um die Jahrhundertwende. Sie vermag ihren Ursprung so wenig zu verleugnen wie jedes andere Bauwerk Roms, das einer früheren Stilepoche angehört.

Im Herrschaftshaus sind folgende Geschosse und Räume: im Keller: je ein Vorratsraum, ein Luftschutzkeller und ein Lagerraum; im Zwischenuntergeschoss: 5 Angestelltenzimmer, grosse Küche mit Office und Nebenräumen, Waschküche, Bäder und Heizanlage; im Parterre: 2 repräsentative Säle zu 8×10 m und 7×11 m sowie 3 Salons; eine breite Marmortreppe führt zum 1. Stock, der folgende Räume umfasst: 2 Wohnungen mit je einem Schlafzimmer, mit je einem Bad und einer Garderobe; ein Esszimmer, eine grosse Bibliothek im Ausmass von 8×7 m; Salon und Kapelle; im 2. Stock: grosse Garderobe, 7 Schlafzimmer, ein kleines Esszimmer, ein Saal im Ausmass von 7×8 m und 2 Badezimmer.

Dem Institut stehen gegenwärtig folgende Benützungrechte zu:

1. In der Villa: über das ganze Erdgeschoss mit direktem Ausgang zu Terrasse und Park; im II. Stock: über die für den Direktor hergerichtete Dreizimmerwohnung; im Turm: über das Bildhaueratelier zum Modellieren; im Untergeschoss: über ein Zimmer, kombiniert mit einem Atelier.
2. Die Dependenz wird ausser den Garagen praktisch ganz vom Institut benützt: 6 Zimmer, 1 Esszimmer, 1 Küche, 2 Badezimmer und 1 kleine Wohnung für den Hausdiener.

Das lebenslängliche Wohnrecht erstreckt sich auch auf die Benützung der Garagen. Die Donatorin hat aber die daraus fliessenden Mietzinse immer dem Institut zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke überlassen.

3. Der Park darf vom Institut und von seinen Mitgliedern ebenfalls benützt werden, auch für die Ausstellung von Plastiken, nicht aber für die Aufstellung und Einrichtung von Ateliers.

Der italienische Staat war nur unter der Bedingung zum Verzicht auf alle Abgaben, Steuern, Gebühren und Taxen bereit, dass die Liegenschaft ins Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft übergehe. Dieses Entgegenkommen erleichterte dem Bundesrat den Beschluss vom 27. Dezember 1946, die von jeder Belastung freie Liegenschaft (Art. 8 des Schenkungsvertrages) als Bundesbesitz anzunehmen. Ausschlaggebend bei der Annahme dieser wertvollen Schenkung war jedoch das Bewusstsein von der Bedeutung und vom Nutzen, die das Institut für die Geisteswissenschaften und die schönen Künste unseres Landes haben werde.

Das in die Schenkung einbezogene Mobiliar, dessen Liste dem Vertrag als integrierender Bestandteil beigegeben war, wurde mit Bundesratsbeschluss vom 20. September 1950 dem Institut zu Eigentum abgetreten, weil dessen Verwaltungskommission und die Direktion in Rom diese beweglichen Gegenstände der Inneneinrichtung besser unter Kontrolle zu halten vermögen.

Die Spitzensammlung verblieb im Eigentum des Bundes, geht jedoch aus Gründen der Zweckmässigkeit sowie der sachgerechten Aufbewahrung als Depositum an das kaufmännische Direktorium von St. Gallen für das dortige Industrie- und Gewerbemuseum.

Als Eigentümer kommt der Bund für den Unterhalt und die notwendigen Renovationen auf, die bis anhin Kosten im Betrage von 40 644 Franken verursachten. Im Auftrag des Departements des Innern hat der Direktor der eidgenössischen Bauten auf Grund einer Besichtigung im Sommer 1951 einen Bericht über den baulichen Zustand sowie über den spätern Innenausbau der Villa und der Dependenz ausgearbeitet.

Die Schenkung erfolgte zum Zwecke und mit der Auflage, dass der Bund die Liegenschaft, soweit sie nicht mit dem lebenslänglichen Wohnrecht der Donatorin belastet war, innerhalb eines Jahres einem zu errichtenden Institut, dessen Zielsetzung im Schenkungsvertrag ebenfalls festgelegt wurde, zur Verfügung stelle (Art. 3 des Vertrages). Wesen, Zweck, Organisation und Tätigkeit dieser Institution, die den Namen «Istituto Svizzero di Roma», «Schweizerisches Institut in Rom» trägt, mussten auf Grund von Artikel 4 des Schenkungsvertrages im Einverständnis mit Gräfin Maraini vereinbart werden. Artikel 5 umschreibt in grossen Zügen die Aufgabe dieses Instituts. Schliesslich sieht Artikel 9 vor, dass Gräfin Maraini die Schenkung widerrufen kann, wenn eine oder mehrere daran gebundene Auflagen nicht erfüllt würden.

II. Rechtsform und Organe des Instituts

Bei der föderativen Struktur und in Anbetracht der kantonalen Hoheit im Erziehungs- und Bildungswesen konnte es nicht gegeben sein, in Rom ein Bundesinstitut zu errichten. Die Vertreter der Geisteswissenschaften und des kulturellen Lebens unseres Landes, die zur Beratung über die rechtliche und organisatorische Gestaltung beigezogen wurden, teilten von allem Anfang an unsere Auffassung, dass diesem Institut privater und zivilrechtlicher Charakter zukommen müsse. Dagegen war eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht nur durch den Schenkungsvertrag bedingt, sondern auch deshalb gegeben, weil das Institut in hervorragendem Masse unseren höheren Lehranstalten, Hochschulen, Archiven, Museen, Bibliotheken, dem Verlagswesen, dem Kunst- und Kulturschaffen, der Kulturwerbung im Ausland, somit gesamtschweizerischen Interessen, dient. Es hat sich in den letzten Jahren in stets wachsendem Masse als notwendig erwiesen, dass der Bund der wissenschaftlichen, geistigen und kulturellen Präsenz im Ausland grössere moralische und materielle Hilfe angedeihen lässt.

Wie die Pro Helvetia und der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wurde auch das Institut in der Villa Maraini als autonome Institution gegründet. Der Bundesrat hatte schon in seinem Beschluss vom 27. Dezember 1946 über die Annahme der Schenkungsofferte verbindlich festgelegt, das Institut sei in der Form der privatrechtlichen Stiftung gemäss Artikel 80 ff. Zivilgesetzbuch zu errichten. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt ein auch nur einigermaßen ausreichendes Kapital nicht zu beschaffen war, musste bis zu einer gewissen Konsolidierung der Institutsfinanzen zugewartet werden. Aus diesem Grunde konnte die Konstitution der Stiftung erst im Jahre 1954 erfolgen, als der Institutsrat aus eigener Kraft und bei sparsamstem Finanzhaushalt ein Kapital von 250 000 Franken zusammengebracht hatte. Sie bestellt ihre Organe aus eigener Kompetenz und trifft die Entscheidungen aus selbständiger Machtbefugnis. Vorbehalten bleibt freilich, dass der Wille der Stifterin bzw. der Zweck der Stiftung erfüllt und die Verwaltung ordnungsgemäss geführt wird, worüber die Aufsichtsbehörde zu wachen hat.

1. Die Organe des Instituts sind:

a. Der Stiftungsrat von höchstens 30 Mitgliedern unter dem Vorsitz von Herrn alt Bundesgerichtspräsident Dr. Plinio Bolla. Vertreten sind: Die Eidgenössische Technische Hochschule, die Universitäten, die Maler und Bildhauer, die Industrie und die Finanzinstitute. Mit Rücksicht auf das Interesse und die finanzielle Beteiligung des Bundes ordnen das Politische Departement, das Departement des Innern und das Finanz- und Zolldepartement je einen Vertreter ab. Der Botschafter in Rom hat für die Zeit seiner Mission ebenfalls Sitz und Stimme im Stiftungsrat. Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz und Gräfin Maraini-Sommaruga stellen je einen Vertreter.

Mit Ausnahme der Delegierten des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz werden die Mitglieder, nur Schweizerbürger, vom Verwaltungsrat

selber auf unbestimmte Zeit gewählt. Dem Stiftungsrat, der mindestens einmal im Jahr zusammentritt, obliegen gemäss Artikel 11 der Stiftungsurkunde: Erlass und Revision des Reglements, im besondern des Stiftungsreglements betreffend die Kompetenzen, die Wahl und die Zahl der Mitglieder des Direktionskomitees, die Kontrolle über die Geschäfts- und Rechnungsführung, die Wahl der Revisionsstelle sowie die Aufsicht über die Leitung des Instituts. Der Stiftungsrat hat aus seiner Mitte folgende sechs Kommissionen bestellt: je eine für die Auswahl der Wissenschaftler und der Künstler, für die reinen Verwaltungsangelegenheiten in Rom selber, für die Durchführung der Finanzierungsaktionen, für die Bibliothek und für die Herausgabe der wissenschaftlichen Publikationen.

b. Das Direktionskomitee besorgt die gesamte Geschäftsführung in der Schweiz, gibt dem Direktor die Anweisungen für seine Obliegenheiten und überwacht dessen Tätigkeit. Es befasst sich mit der Finanzierung, bewilligt das Budget, trifft auf Antrag der zuständigen Kommissionen die Auswahl der Mitglieder und kümmert sich um deren Ausbildung und Unterkunft, nimmt die Anstellung des Direktors, der Bibliothekarin, der Sekretärin und des übrigen Personals vor, leitet und überwacht die Bibliothek mit den Bücheranschaffungen, fördert und ermöglicht die Ausstellungen, Exkursionen, Konzerte, Vorträge usw.

2. In die Leitung und Verwaltung des Instituts selber teilen sich der Direktor, die Bibliothekarin und die Sekretärin. Es wird darauf Bedacht genommen, nach Möglichkeit einen Hochschulprofessor aus jenen Disziplinen, denen das Institut zu dienen berufen ist, mit der Leitung zu beauftragen, damit er die Mitglieder in den wissenschaftlichen Arbeiten beraten und für sie den nötigen Kontakt mit den Hochschulen, Forschungsstätten, Ausgrabungen, mit den andern Universitäts-Instituten in Rom und in ganz Italien herstellen kann. Der Direktor organisiert die Veranstaltungen des Instituts, leitet die Besichtigungen, die Exkursionen und die Empfänge, sorgt für den regen Kontakt mit den römischen und ausländischen Institutionen für Wissenschaft und Kunst, mit der Schweizerischen Botschaft, soweit möglich mit der Schweizerkolonie, vor allem aber mit dem Direktionskomitee. Die Tätigkeit des Direktors ist überaus vielseitig, weitreichend wie anstrengend und wurde von den bisherigen Posteninhabern in sehr befriedigender Weise erfüllt. Es sei in diesem Zusammenhang auf die nicht geringe Schwierigkeit hingewiesen, tüchtige, anerkannte Wissenschaftler zu finden, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Entsprechend dem kleinen Nachwuchs für die akademische Lehrtätigkeit bei den Geisteswissenschaften ist auch die Auswahl unter jungen Dozenten begrenzt. Aus dem gleichen Grunde können die Universitäten und höheren Lehranstalten diese Kräfte kaum entbehren. Andererseits wollen sich die jungen Gelehrten selber nicht auf mehrere Jahre verpflichten, weil ihnen unser Institut nicht Aussichten für eine feste Lebensstelle und für weitere Sicherheiten zu bieten vermag.

Die Bibliothekarin, eine seit Jahren im Institut tätige Schweizerin, die in Italien aufgewachsen ist und ihre Studien an der Universität Florenz absolviert hat, überwacht die Korrespondenz und besorgt die Arbeiten in der Bibliothek, steht den Mitgliedern, den Schweizer Gelehrten und den ausländischen Gästen hilfreich zur Seite.

III. Wesen, Zweck und Tätigkeit des Instituts

1. Das Schweizerische Institut nimmt im Vergleich mit den übrigen Bildungsstätten in verschiedener Beziehung eine ebenso unterschiedliche wie eigenartige und einzigartige Stellung ein; schon dem Namen nach, der im Anfang in der Richtung auf «Akademie» ging, aber mit Rücksicht auf grössere und bedeutendere wissenschaftliche Institutionen und Korporationen des öffentlichen oder privaten Rechts in unserem Lande zu Verwechslungen hätte Anlass geben können. Die Liste der italienischen und fremden Einrichtungen in Rom weist vielfach die Bezeichnungen «Academia» oder «Istituto» auf. Aber in den meisten Fällen handelt es sich um einseitige Anstalten für rein archäologische Forschungen oder kunsthistorische Studien oder allein für den Aufenthalt und die weitere Ausbildung von Künstlern. Es gibt überdies in Valle Giulia die «Scuola di Britannia» und im Palazzo Farnese die «Scuola Francese di Roma», die aber wiederum ausgesprochene fachwissenschaftliche Institute sind. Wir haben in Rom ebenfalls eine Scuola Svizzera, eine Schweizerschule, die jedoch der Elementar- und Sekundarschulbildung dient. Aber die Schweiz könnte es sich aus finanziellen Gründen kaum leisten, separate Fachinstitute etwa für Archäologie, für Kunstgeschichte und für die Kunstbeflissenen einzurichten und zu unterhalten. Unser Institut umfasst alle Disziplinen der Geisteswissenschaften sowie die verschiedenen Kunstrichtungen. Ein weiterer Unterschied zu verschiedenen Schwesterinstituten besteht darin, dass in der Villa Maraini keine Vorlesungen oder Kurse im eigentlichen Sinne stattfinden. Das Institut hat nicht den Charakter einer Hochschule oder einer Kunstakademie und besitzt kein Lehrprogramm. Mitglieder sind daher in der Regel weniger Studenten als vielmehr junge Gelehrte mit einem akademischen Grad. Sie gehen nach Rom, um für die Fertigstellung der Habilitationsschrift oder sonst einer wissenschaftlichen Arbeit die nur dort zu findenden Quellen zu suchen.

2. Hatte sich der Bundesrat schon im Beschluss vom 27. Dezember 1946 mit dem von der Donatorin vorgesehenen Zweck einverstanden erklärt, so erhielt die Zielsetzung in Artikel 5 des Schenkungsvertrages vom 5. April 1947 folgende Umschreibung (Übersetzung aus dem italienischen Originaltext):

«Das Institut wird gemäss Statut den Zweck haben, jungen Schweizern, die in höhern Semestern oder bereits Träger eines akademischen Titels einer Universität sind oder eine Auszeichnung einer Kunstschule oder einer Hochschule für Architektur besitzen, die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse in Kunst und Kultur durch Studien und wissenschaftliche Forschungen in Rom, dem Mittelpunkt klassischer Kultur, zu vertiefen.

Es bezweckt überdies die Förderung der Tätigkeit auf dem Gebiete von Wissenschaft und Kunst, indem es jungen Wissenschaftlern und Künstlern für ihre Studien

und für ihre Arbeiten in Rom Aufenthaltsmöglichkeiten zu günstigen Bedingungen bietet.

Schliesslich soll das Institut beitragen zur Entwicklung der geistigen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien, indem es kulturelle und künstlerische Veranstaltungen organisiert und zu den italienischen sowie zu den andern ausländischen kulturellen Institutionen in Rom gute Beziehungen pflegt.»

Artikel 2 der Stiftungsurkunde nennt den gleichen Zweck. Demzufolge enthält das Reglement über die Zulassung der Mitglieder einerseits und der Gäste anderseits folgende Bestimmungen (Übersetzung aus dem französischen Originaltext):

»Das Schweizerische Institut in Rom nimmt für die Dauer von mindestens einem Jahr und von höchstens zwei Jahren Bewerber nachstehender Disziplinen als Mitglieder auf:

- a. Studenten in höheren Semestern oder junge Gelehrte mit abgeschlossener Hochschulbildung aus den Gebieten der Archäologie, der Philologie, der Kunstgeschichte (miteingeschlossen der Musikgeschichte), der Kirchengeschichte, der Geschichte der Geisteswissenschaften, des Rechts, der Literatur. Die Mitglieder müssen schweizerischer Nationalität sein.
- b. Junge Schweizer Künstler: Maler, Bildhauer, Graphiker, Architekten, Komponisten.

Diese Mitglieder können Stipendiaten einer Universität, einer andern Institution oder des Instituts sein (dieses wird aber erst Stipendien ausrichten, wenn es ihm die finanziellen Verhältnisse erlauben). Sie können auch auf eigene Kosten in Rom weilen.

Frühere Mitglieder des Instituts dürfen sich bei ihrer wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Tätigkeit als solche bezeichnen.

Neben den Mitgliedern nimmt das Institut, sofern Zimmer frei sind, für kürzere oder längere Dauer auch freie Pensionäre als Gäste auf: Professoren, Gelehrte, Künstler, die sich mit Arbeiten befassen, die mit den Disziplinen des Instituts im Einklang stehen.

Die Gäste bezahlen einen Pensionspreis.»

Das Institut hält sich bei der Aufnahme der Mitglieder und in seiner Tätigkeit an jene Disziplinen, die zu einem Geistes- und Kulturgut gehören, das auf Römer Erde gross gewachsen ist und sich der Welt vererbt und verschenkt hat. Um in Konkurrenz mit den andern ausländischen Instituten zu bleiben und sich auf hohem Niveau zu halten, stellt das Direktionskomitee an die Mitglieder sowohl bei der Auswahl als auch bei deren Tätigkeit und wissenschaftlichen, künstlerischen Leistungen in Rom strenge Anforderungen. Von den Akademikern werden nur jene Bewerber berücksichtigt, die bereits einen Titel ihrer Universität tragen oder mindestens kurz vor Studienabschluss stehen und sich durch gründliche Forschungsarbeiten oder durch Spezialstudien auf die Lehrtätigkeit an Gymnasien oder Universitäten oder für Posten, die Spezialkenntnisse erfordern, vorbereiten. Bei den Künstlern erhalten jene den Vorzug, die bei den eidgenössischen Stipendiatenwettbewerben eine Auszeichnung erhalten oder sich an andern grössern Ausstellungen mit Erfolg beteiligt haben. Als Mitglieder werden nur jene anerkannt, die sich mindestens ein Jahr im Institut aufhalten. Die Auswahl erfolgt nach Fühlungnahme mit den Professoren des Kandidaten und auf Vorschlag der Universitäts-Kommission des

Stiftungsrates durch das Direktionskomitee, während über die Aufnahme der Gäste der Direktor entscheidet. Das Institut bietet den Mitgliedern in der Dependenz kostenfreie Unterkunft sowie das Mittag- und Nachessen zum Selbstkostenpreis. Sie haben jederzeit Zutritt zur Bibliothek und zu den Arbeitsräumen im Hauptgebäude. Der Direktor ist ihnen bei den wissenschaftlichen Arbeiten, bei den Besuchen in den Archiven, Bibliotheken und Museen, bei den Besichtigungen von sonst nicht zugänglichen Ausgrabungen oder Forschungsstätten in jeder Beziehung behilflich. Sie dürfen stets seinen Rat und die guten Dienste der Bibliothekarin in Anspruch nehmen.

Zahlreiche Hochschulprofessoren, Gelehrte, Künstler, auch viele Persönlichkeiten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Privatwirtschaft, die zu Verhandlungen oder auf Erholungsreisen nach Rom kommen, statten dem Institut Besuche ab. Wissenschaftler, die zu Forschungs- und Studienzwecken vorübergehend in Rom weilen, finden in der Villa Maraini als Gäste willkommene Aufnahme, sofern Zimmer frei sind. Direktor und Mitglieder freuen sich auch in Rom über den Kontakt mit den Vertretern des geistigen und kulturellen Lebens in der Heimat.

Die prekäre finanzielle Situation vieler Mitglieder ist die grosse Sorge des Direktionskomitees und der Leitung des Instituts, die eine wirksame Hilfe als ihre vornehme und vordringliche Aufgabe betrachten, damit die Studien nicht beeinträchtigt werden. In vielen Fällen konnten die erforderlichen Mittel beschafft werden. Es wäre in höchstem Masse wünschbar, wenn das Institut selber wenigstens da mit Stipendien auszuhelfen instande wäre, wo von anderen Institutionen nichts zu erwirken ist. Diese Notlage mag in einer Zeit der andauernden Hochkonjunktur sonderbar erscheinen, wird aber bei näherer Untersuchung klar. Gegenüber früher gehen heute weit mehr Studenten aus Arbeiter- und Beamtenkreisen, aus dem Kleingewerbe und dem Handwerkerstand und aus klein- und bergbäuerlichen Grossfamilien hervor. Andererseits sind die Anforderungen an den Studenten gegenüber früher in jeder Beziehung erheblich vermehrt worden, womit auch die finanziellen Aufwendungen gewachsen sind. Gross ist die Zahl jener, die während der Ferien und selbst noch in der Freizeit während des Semesters dem Verdienst nachgehen, und zwar nicht selten bei schwerer körperlicher Arbeit. In Rom bleibt nun aber dem Schweizer Studenten aus Gründen des Arbeitsmarktes und mangels der erforderlichen Arbeitsbewilligung eine solche Verdienstmöglichkeit versagt. Wenn auch der Aufenthalt in der Villa Maraini gewisse materielle Vorteile bietet, so sind doch die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt sowie die Auslagen für die Teilnahme an Exkursionen, Besichtigungen, Ausgrabungen, Kunstausstellungen usw. recht erheblich. Es gab schon Mitglieder, die nicht einmal für den bescheidenen Pensionspreis aufzukommen vermochten.

Sofern ein Mitglied nicht aus eigener Initiative oder durch die Hilfe seiner Professoren oder durch die Eidgenössische Kunstkommission oder sonstwie durch einen Mäzen ein ausreichendes Stipendium für den Aufenthalt in Rom erhalten hat, sucht das Direktionskomitee oder der Direktor ein Subsidium

zu erwirken. Dabei ist immer zu beachten, dass trotz der vom Institut gewährten Vergünstigungen ein Aufenthalt in Rom höher zu stehen kommt als an einer schweizerischen Hochschule. Wenn der junge Wissenschaftler oder Künstler schon in Rom weilt, soll er die Gelegenheit und alle sich bietenden, seiner Spezialisierung dienenden Möglichkeiten voll ausschöpfen, indem er die ihn interessierenden Stätten in Italien, vor allem auch in Unteritalien und Sizilien besuchen, vielleicht auch in mehrtägiger oder mehrwöchiger Anwesenheit genau studieren, messen, abzeichnen oder photographieren kann. Die Beteiligung an Ausgrabungen nimmt ohnehin längere Zeit in Anspruch.

Die bisherigen Stipendien waren gewährt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Eidgenössische Technische Hochschule (für einen Architekten), einzelne Universitäten, die Ulrico Hoepli-Stiftung, die Ecole d'architecture de Genève, den Rotary-Club der Schweiz. Im Austausch bzw. in Reziprozität mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule stiftet der Consiglio Nazionale delle Ricerche für zwei Schweizer Studenten in Rom Stipendien von je 40 000 Lit. im Monat, das eine für acht, das andere für zehn Monate, die freilich nicht ausreichend sind. Der Nationalfonds allein ist in der Lage, die für fundierte wissenschaftliche Forschungen erforderlichen Beiträge zu leisten. Er füllt damit eine bisher in der Schweiz bestandene Lücke aus, und seine Leistungen werden nicht nur von den einzelnen Begünstigten und dem Institut, sondern auch von den Vertretern der Geisteswissenschaften dankbar anerkannt. Die von ihm gewährten Studienbeiträge gingen an einen Tessiner Kunsthistoriker, an einen Archäologen für die Katalogisierung der figürlichen Terrakotten von Tarent in europäischen Museen und schweizerischen Privatsammlungen. Einem weiteren Mitglied des Instituts gewährte er für Spezialstudien im Römischen Recht zur Vorbereitung der Habilitationsschrift den Betrag von 400 Franken im Monat, begrenzt auf ein Jahr.

Das Institut legt Wert auf die Ausstattung einer Handbibliothek. Im übrigen sollen die Mitglieder die Fachliteratur in den entsprechenden römischen oder ausländischen Büchereien konsultieren, um mit möglichst vielen Institutionen und Persönlichkeiten in Kontakt zu kommen, was ihnen auch für die spätere Tätigkeit Nutzen bringt. Da die Ateliers in der Villa Maraini nach Zahl und Einrichtung noch nicht ausreichen, besuchen die Künstler meistens die Accademia delle Belle Arti, wo sie Modelle und Material zur Verfügung haben. Die Restauratoren studieren und arbeiten im Istituto del restauro.

Seit der Eröffnung beherbergte das Institut über 70 junge Wissenschaftler und Künstler, von denen mehrere an höheren Lehranstalten, einige als Professoren und Privatdozenten an Universitäten, als Fachleute in Archiven, Kunstmuseen oder im Journalismus, als erfolgreiche freie Künstler, Architekten und Restauratoren tätig sind. Ein früheres Mitglied leitet die Ausgrabungen und das Museum von Vindonissa und ein anderes wurde in das Generalsekretariat der Stiftung Pro Helvetia übernommen.

3. Die Tätigkeit des Instituts selber ist noch umfassender und abwechslungsreicher als die seiner Mitglieder.

a. Der Direktor begnügt sich nicht nur mit der Beratung und Betreuung jedes einzelnen, sondern ladet alle zu gemeinsamen Aussprachen ein, bei denen die Studienprobleme jedes Mitgliedes erörtert werden. Texte aus der italienischen Literatur werden gelesen und besprochen. Der Geist des gegenseitigen Verstehens und einer angenehmen, anregenden Hausgemeinschaft wird auf diese Weise geschaffen. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass Einvernehmen und gegenseitige Beziehungen zwischen Direktion und Mitgliedern sowie unter diesen selber bisher sehr befriedigend waren. Ein gewisser Nachteil besteht im wiederholten Wechsel in der Leitung des Instituts, während sich die Schwesterinstitutionen in dieser Beziehung grösserer Kontinuität erfreuen. Der Direktor pflegt auch die Beziehungen zu unserer Botschaft und zu den italienischen Ministerialbehörden, wobei die Regelung der Zollsachen sehr schwierig und zeitraubend ist. Er versieht sozusagen die Funktion eines Kulturattachés und muss nicht nur über wissenschaftliche Autorität und Verwaltungsfähigkeiten, sondern auch über Gewandtheit und diplomatisches Geschick verfügen, um den nicht wenigen, unvermeidlichen Schwierigkeiten gewachsen zu sein.

b. Das Institut organisiert die Besichtigungen von Bibliotheken, Museen und Sammlungen, von Ausgrabungen, Entdeckungen und Funden, der Katakomben, der andern Sehenswürdigkeiten in Rom und in der Umgebung, die sehr schwer zugänglich sind, wie etwa die archäologischen Forschungsarbeiten unter der Peterskirche. Das Institut bezahlt jedes Jahr eine mehrtägige Exkursion nach Süditalien (in die berühmten Stätten von Pompeji, Paestum, Sorrent, Herculaneum, der phlegräischen Felder, an das Grab Virgils, nach Pozzuoli, Cumae) oder nach den an Funden und alten Baudenkmalern reichen Städten und Gegenden von Sizilien.

c. Das Institut veranstaltet im Konferenzsaal der Villa, der gegen 150 Personen fasst, Vorträge von Gelehrten aus der Schweiz. In jedem Studienjahr finden mehrere Konzerte von Schweizer Musikern und Solisten statt. Diese Veranstaltungen erfreuen sich stets einer stattlichen Zahl von illustren Besuchern aus den wissenschaftlichen und künstlerischen Kreisen der Ewigen Stadt.

d. Im eifrigen Bestreben, in der Villa Maraini nicht nur die einzelnen Disziplinen der Geisteswissenschaften, sondern auch das schweizerische Kunstschaffen zur Geltung zu bringen, lässt sich das Institut im Einvernehmen mit der Pro Helvetia die Veranstaltung von Ausstellungen angelegen sein. Bei der offiziellen Eröffnung am 19. April 1949 erschloss die Villa Maraini ihre Tore gleichzeitig einer Ausstellung von Schweizerbüchern, die von den Verlagsanstalten und vom Buchhandel dem Institut als Grundstock zu seiner Bibliothek geschenkt wurden. Diese Schau schönster Werke schweizerischer Verlagsproduktion präsentierte sich in den stattlichen, hellen Sälen ausgezeichnet und vermochte mehr als 1000 Besucher anzuziehen. Der Erfolg ermutigte zu weiteren Ausstellungen. Nachdem eine junge Genfer Künstlerin im Frühjahr 1950 die während ihres Römer Aufenthaltes entstandenen Emailarbeiten gezeigt hatte,

folgte in den Monaten März und April 1951 die Ausstellung ausgewählter Werke von acht angesehenen Bildhauern: Otto Charles Bänninger, Karl Geiser, Hermann Haller, Hermann Hubacher, Jacques Probst, Casimir Reymond, Remo Rossi und Alexander Zschokke. Zur Eröffnung hatten sich die Spitzen des italienischen Staates sowie der römischen und ausländischen Gesellschaft eingefunden. Die Ausstellung musste wegen des Andranges von Besuchern verlängert werden. In einem Nebensaal zeigten die beiden Tessiner Künstler, Manfredo Patocchi und Giuseppe Bolzani, Mitglieder des Instituts, ihre Werke, nachdem sie sich schon ein Jahr vorher mit ihren beiden Deutschschweizer Institutskollegen, Architekt Bachmann und Bildhauer Bucher, mit Auszeichnung an der Kunstausstellung der ausländischen Akademien beteiligt hatten. Im Mai 1952 brachten die Kunstjünger der Villa Maraini ihre Werke zur bekannten Kunstschau im Palazzo Venezia.

Im Februar 1954 stellte das Institut als Leihgabe des Kunstmuseums Lausanne 47 Gemälde (meist Aquarelle) des Waadtländer Malers A. L. R. Du Cros (1746–1810) aus, der während seines jahrzehntelangen Römer Aufenthaltes eine grosse Zahl von römischen Baudenkmälern gemalt hat, weshalb die Bilder gerade vom städtebaulichen und architektonischen Standpunkt aus sehr bedeutenden Wert besitzen. Auch diese Schau erfreute sich eines lebhaften Interesses; die Eröffnung wurde geehrt durch die Anwesenheit von Staatspräsident Einaudi, unseres Gesandten und von zahlreichen italienischen und ausländischen Persönlichkeiten.

Im Jahre 1955 beteiligten sich wiederum drei Mitglieder an der Ausstellung von Werken der Künstler der ausländischen Akademien und Institute. Während des 10. Internationalen Kongresses für Geschichtswissenschaft wurden in der Villa Maraini Geschichtswerke aus schweizerischen Verlagen gezeigt. Im Frühsommer 1956 erfolgte die Ausstellung von Werken der drei zeitgenössischen Tessiner Maler Emilio Mario Beretta, Felice Filippini und Mario Marioni.

Die über den Sommer 1958 in den Räumen und im Garten des Instituts mit Hilfe der Pro Helvetia ausgestellten Werke des Bildhauers Alexander Zschokke ernteten beim Publikum und in der Presse lebhafteste Zustimmung.

e. Die Bibliothek, eine reine Handbibliothek von rund 10 000 Bänden, konnte nur dank grosszügiger Spenden innert der relativ kurzen Zeit von neun Jahren auf diesen beachtlichen Stand gebracht werden. Die Verleger, die Buchhändler, die Universitäten, Seminarien, Bibliotheken, Archive sowie Privatpersonen legten durch das Geschenk vom Frühjahr 1949 im Werte von 25 000 Franken den Grundstock zu dieser Bücherei. Die Pro Helvetia stellte bisher für die Beschaffung von dringend notwendigen, teuren, wissenschaftlichen Helvetica 6500 Franken zur Verfügung. Die jährlichen Erträge eines Vermächtnisses, des sog. «Giovanni Wagner-Fonds» mit einem Kapital von annähernd 1 Million Lire sind für Bücheranschaffungen bestimmt. Dazu kommt das Legat eines Schweizers namens Holzer, der früher seine Bücherei, zur Hauptsache Werke über Kunst- und Literaturgeschichte, im Werte von ca. 13 000 Franken, nebst einem Barbetrag von 3000 Franken zur Anschaffung von Kunst-

büchern, für ein eventuell zu gründendes Schweizerisches Institut in Rom vermacht hatte. In der Sommersession 1953 bewilligten die Räte auf Antrag des Bundesrates aus dem Prägegewinn des Verfassungstalers 1948 den Betrag von 10 000 Franken zum Ankauf von dringend notwendigen grossen Verlagswerken.

Das bekannte Verlagshaus Ulrico Hoepli in Mailand schenkte seine ganze Verlagsproduktion, soweit sie den Disziplinen des Instituts entspricht.

Die im Herbst 1955 während des internationalen Kongresses für Geschichtswissenschaften ausgestellten Werke von Schweizer Verlagen wurden vom Institut mit einer Ermässigung von 50–60 Prozent erworben. Das Institut selber wendet jedes Jahr für Ankäufe und Buchbinderarbeiten durchschnittlich 5000 Franken auf.

Was in der Bibliothek von den Benützern in stark zunehmendem Masse gefragt wird und worauf bei den Anschaffungen Bedacht genommen wird, sind *Helvetica*. Das Ziel ist ein doppeltes: Die Bibliothek soll den Mitgliedern für die wissenschaftliche Arbeit Werke allgemeinen Charakters wie Bibliographien, Enzyklopädien, Textausgaben und Quellenwerke bereithalten und anderseits über eine möglichst vollständige Sammlung von Werken über die Schweiz, ihre Institutionen, ihre Geschichte, von hier erschienenen Werken über die Geisteswissenschaften, über Kunst und Kunstgeschichte enthalten. Eine wichtige Abteilung der Bibliothek umfasst gegen 150 schweizerische Zeitschriften. Für die italienischen Leser ist an jedem Nachmittag ein Saal reserviert. Die *Helvetica* werden von den Gelehrten der römischen und vatikanischen Hochschulen und fachwissenschaftlichen Anstalten sowie von den andern ausländischen Instituten häufig konsultiert. Anderseits finden auch unsere Gelehrten in den Bibliotheken dieser Institutionen stets hilfsbereite Aufnahme. Bei aller Wahrung des Charakters als Handbibliothek sind noch viele unentbehrliche Werke und selbstverständlich fortlaufend die Neuerscheinungen anzuschaffen, um sowohl den Mitgliedern als auch den zahlreichen Interessenten dienen zu können.

f. Die Herausgabe der wissenschaftlichen Schriftenreihe des Instituts bedeutet die Verwirklichung eines Gedankens, der schon bei der Gründung wach war, aber auf die Zeit nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten zurückgestellt werden musste. Unser Institut wollte seinen Mäzenen den Beweis erbringen, dass sich die erwiesene Grossherzigkeit lohnt und durch entsprechende sichtbare Gegenleistungen vergolten wird. Die Organe des Instituts halten mit Recht sehr viel auf der Förderung und Veröffentlichung von hochqualifizierten wissenschaftlichen Arbeiten, die alle Disziplinen des Instituts und vornehmlich auch das ganze Forschungsgebiet des gesamten römischen Kulturkreises in Italien, in der Schweiz und in den andern Ländern betreffen. Die Publikationen werden im Austausch abgegeben an die schweizerischen Universitäten, das Centro di Studi italiani in Zürich, in Rom an ungefähr 40 italienische, vatikanische und ausländische Institute. Die Autoren erhalten in der Regel 20 Freiexemplare, müssen jedoch ihre Urheberrechte an das Institut abtreten. Im übrigen kommen die Bücher durch den Buchhandel in den freien Verkauf.

Demnächst wird mit einer zweiten, grossformatigen Reihe begonnen, in der die bebilderten Werke aus den Gebieten der Archäologie und der Kunstgeschichte erscheinen sollen.

Das Institut hätte wegen der Pflicht zur sparsamsten Haushaltung und zur Öffnung eines Stiftungskapitals die relativ hohen Kosten der Schriftenreihe nicht zu Lasten der ordentlichen Betriebsrechnung übernehmen können. Der Beginn durfte erst verantwortet werden, als aus dem Prägegewinn des Verfassungstalers die Summe von 30 000 Franken bewilligt wurde, die das Institut als «Fonds für die wissenschaftlichen Publikationen» ausgeschieden hat. Druckbeiträge daraus dürfen lediglich für solche Werke gewährt werden, die zur Hauptsache während des Aufenthalts der Autoren in der Villa Maraini entstanden sind. Bei den hohen Gestehungskosten der Verlagswerke können aus dem Fonds nur kleinere Zuschüsse bewilligt werden, wenn er nicht innert kurzer Zeit aufgebraucht sein soll. Die Publikationskommission sieht sich daher gezwungen, für grosse, kostspielige Werke Beiträge aus dem Nationalfonds oder aus andern Stiftungen zu erwirken.

IV. Die Bedeutung des Instituts

Die Bedeutung des Instituts für die jungen Wissenschaftler und Künstler, für das schweizerische Geistesleben und Kunstschaffen kann nur ermesen, wer Roms und Italiens Stellung und Einfluss auf die antike und abendländische Kultur und Zivilisation kennt. Von diesem kulturellen Zentrum sind zu allen Zeiten, und gerade über die dort ansässigen Institute, zahlreiche Anregungen, eine reiche geistige Befruchtung in andere Länder gekommen. Andererseits bringen andere Völker und andere Kulturen ihr Erb- und Geistesgut in der Stadt der sieben Hügel zur Ausstrahlung und zum Austausch. Die Geschichte der Académie de France in der unserem Institut benachbarten Villa Medici legt davon ein beredtes Zeugnis ab. Wieviel ist in den archäologischen und kunstgeschichtlichen Schatzkammern Frankreichs an Bildwerken und Skulpturen zu finden, deren Meister die Inspiration in Rom empfangen haben! Boucher, Fragonard, Davis Ingres waren Träger des Grand Prix de Rome. Berlioz, Gounod, Bizet, Massenet, Debussy zählten ebenfalls zum römischen Schülerkreis. Rom gab auch den Impuls zur Gründung der französischen Kunstschulen und archäologischen Institute sowie zu den französischen Ausgrabungen in Athen, in Ägypten, im Libanon, in Syrien, Mesopotamien, Sizilien, Dalmatien, in Nordafrika, in Indien und im Fernen Osten.

Die Schweiz war auch präsent; ihre besten und angesehensten Gelehrten und Künstler fühlten sich angezogen durch das reiche Kulturerbe, das Italien aus der Antike über das Mittelalter bis zur Neuzeit treu gehütet hat. Was früher schon die Studienjahre in Rom, in Italien überhaupt, beitrugen zur Formung schweizerischer Gelehrter und Künstler von höchstem Ruf, beweisen die Namen Jacob Burckhardt, Johann Jakob Bachofen, Heinrich Wölfflin sowie Du Cros,

Angelica Kauffmann, Robert von Planta, Léopold Robert, Arnold Böcklin und Karl Stauffer, um nur wenige zu erwähnen.

Das Institut hat eine weitgesteckte Aufgabe und Verpflichtung gegenüber dem Gastland, gegenüber dem Ausland und gegenüber der Heimat. Sein Hervortreten in einer breiteren Öffentlichkeit, auf internationaler Ebene, mag heute wichtiger sein als je zuvor. Es ist nicht zu verkennen, dass die beiden Weltkriege den Vorsprung der europäischen Staaten auch auf kulturellem Gebiet vermindert haben. So sind wir mehr denn je aufgerufen, unser Patrimonium mit neuen, wirksamen Mitteln zu verteidigen und zur Entfaltung zu bringen. Die Schweiz kann nicht die Grenzen weiten, wohl aber geistig in die Höhe wachsen. Das geistige Werden und Werben eines Volkes bleibt auch nie auf die Staatsgrenzen beschränkt. Das Institut ist sich seiner Sendung bewusst; seine Organe und Mitglieder sind bereit, alles zur Verwirklichung der Ziele einzusetzen und das schweizerische Kulturgut zur Geltung zu bringen.

Das Institut hat sich im Kreise der Hohen Schulen und der ausländischen Forschungs- und Arbeitsstätten in Rom rasch Anerkennung und Ansehen erworben. Kurz nach seiner Eröffnung wurde es Mitglied der internationalen Vereinigung der Institute für Archäologie, Geschichte und Kunstgeschichte. Soweit es ihm die bescheidenen Mittel erlauben, beteiligt es sich an den Arbeiten unter dem Patronat der Vereinigung. Diese unterstützt die Publikation eines Katalogs sämtlicher Zeitschriften in den Bibliotheken von Rom und Florenz (*Catalogo delle Pubblicazioni Periodiche esistenti in varie biblioteche di Roma e Firenze*). Sie finanziert die Herausgabe der «Fasti Archeologici», die von der Internationalen Gesellschaft für Archäologie besorgt wird und fördert die Schaffung eines Zentralkatalogs der klassischen Quellen sowie die Vorbereitung eines Repertoriums der Geschichtsquellen des Mittelalters zur Ersetzung der *Biblioteca Historica Medioaevi* von Pottthast.

Unser Institut erfreut sich bei den ebenso zahlreichen wie verschiedenartigen und vielfältigen Institutionen für Wissenschaft und Kunst grosser Sympathie. Bei den Veranstaltungen finden sich prominente Persönlichkeiten, Gelehrte von Weltruf, Künstler ersten Formats, die Direktoren und Mitglieder der Institute von einem guten Dutzend Nationen aus drei Kontinenten in der Villa Maraini ein. Die Schwesteranstalten halten Gegenrecht; unsere jungen Landsleute sind dort zu allen Veranstaltungen eingeladen und auch sonst stets willkommen, werden sie doch von den Franzosen und Amerikanern sogar als Gleichberechtigte zu den Ausgrabungen zugelassen. Das mag ein kurzer Hinweis sein auf den grossen Wert, den die Zugehörigkeit eines jungen Akademikers oder Künstlers in Rom zu einem Institut hat. Die Fachgelehrten tauschen ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus, sind einander bei der Beschaffung des Materials behilflich und pflegen auch nach der Rückkehr in ihre Heimat den Kontakt. Auf diese Weise erhalten unsere jungen Vertreter der Geisteswissenschaften und der schönen Künste nicht nur eine gründliche Sonder- und Weiterausbildung, sondern auch äusserst wertvolle internationale Beziehungen, die für die spätere Laufbahn von bedeutendem Gewinn sind. Sie werden in ihrer

Tätigkeit an Gymnasien und Universitäten, in Bibliotheken und Museen, in Kunst und Kultur immer auf die Mitarbeit und den Austausch mit ihren Fachkollegen im Ausland angewiesen sein.

In den Jahren der Hochkonjunktur ist infolge der starken Betonung der exakten, der technischen und der Naturwissenschaften das Interesse für die Geisteswissenschaften zurückgegangen, so dass vor allem für die klassische Philologie der Nachwuchs sehr spärlich wird. Das Institut vernag durch seine Anziehungskraft junge Studierende wieder für die geistes- und insbesondere für die sprachwissenschaftliche Richtung zu begeistern. Zudem bietet es die denkbar beste Möglichkeit, das Studium dieser Fächer gerade an deren klassischen Stätte zu vervollkommen. Ähnliches gilt auch für die Restauratoren, die hier ihre Ausbildung an einer weltberühmten Fachschule holen.

Unsere Vertretung an der Via Ludovisi erfüllt einen weiteren Zweck, der kaum hoch genug anzuschlagen ist, nämlich die Pflege und Vertiefung der traditionellen Freundschaft sowie den Austausch der geistigen und kulturellen Werte zwischen der Schweiz und Italien.

Die Villa an der Via Ludovisi ist die bevorzugte Heimstätte von jungen Tessinern. Das hat seinen guten Grund und eine noch bessere Wirkung. Die italienischen Sprachgebiete unseres Landes haben keine eigene Hochschule, an der ihre zukünftige geistige Elite die Bildung in der Muttersprache holen könnte. Diese Elite muss deshalb die Universitätsstudien zu gutem Teil in anderssprachigem Gebiet absolvieren. Es kann daher den italienischen Sprachgebieten der Schweiz nur erwünscht sein, ihre akademische und kunstfreundige Jugend im schweizerischen Institut in Rom gut aufgehoben und in der Ausbildung vorzüglich gefördert zu wissen.

Das Institut vereinigt die Vertreter der verschiedenen Zweige der Geisteswissenschaften und der schönen Künste unter einem Dach. Seine Mitglieder kommen von allen vier Sprachgebieten, von verschiedenen Hochschulen im Institut zusammen und tauschen unter sich ihre Auffassungen, ihre Fachkenntnisse, ihre Erfahrungen aus. Dem Künstler bringt der Verkehr mit jungen Forschern nützliche Bereicherung. Andererseits vermittelt das Mit- und Nebeneinander mit dem künstlerisch Schaffenden dem Geistesarbeiter reichen Gewinn.

V. Steuerfragen

Eine ausdrückliche und rechtlich fundierte Ausnahme von der Steuerpflicht besteht nur für das Institut, nicht aber für dessen Personal.

1. Nach einer erfolgversprechenden persönlichen Intervention von Dr. Sommaruga beim italienischen Finanzministerium betreffend die Steuerbefreiung für das Institut richtete die Gesandtschaft am 19. Oktober 1945 durch eine Verbalnote das entsprechende Gesuch an das Aussenministerium, das am 20. März 1946 in positivem Sinne antwortete. Die Befreiung von den Schenkungssteuern, Handänderungsgebühren, Abgaben und Taxen sowie von den direkten und indirekten Steuern ist festgelegt im Gesetzesdekret vom 29. September

1947 (publiziert in Nr. 3 der amtlichen Gesetzessammlung der italienischen Republik vom 5. Januar 1948), das im wesentlichen bestimmt (Übersetzung aus dem italienischen Originaltext):

Art. 1

«Der am 5. April 1947 durch Notar Carlo Capo beglaubigte Vertrag, mit dem Gräfin Carolina Sommaruga, Witwe Maraini, ihre Villa mit den dazugehörigen Grundstücken an der Via Ludovisi der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke der Errichtung eines ‚Schweizerischen Instituts in Rom‘ geschenkt hat, ist von jeder Steuer, Taxe und Abgabe befreit.

Art. 2

Die dem ‚Schweizerischen Institut in Rom‘ als Sitz dienende Liegenschaft wird befreit sein von den direkten Steuern, von den Taxen und Beiträgen jeder Art, sowohl auf den Grundstücken wie auf den Gebäuden, und von den entsprechenden kommunalen und provinziellen Steuerzuschlägen.

Überdies werden von der Verbrauchssteuer ausgenommen sein: Das für die Einrichtung und für die Wiederinstandstellung der Gebäude notwendige Material wie auch die zur Ausstattung des Instituts erforderlichen Möbel sowie das Gas, das Licht und die elektrische Energie, die in diesen Räumen verbraucht werden.

Die Materialien, Möbel, Bücher und andere Gegenstände, die für die Einrichtung, die Ausstattung und den Betrieb des Instituts einzuführen sind, unterliegen weder der Zollpflicht noch den Einfuhrbeschränkungen.

Art. 3

Das Schweizerische Institut in Rom geht dieser fiskalischen Befreiungen verlustig, wenn der Schweizerische Bundesrat einem analogen italienischen Institut, das in der Schweiz errichtet werden sollte, nicht die gleichen Ausnahmen gewährt.»

In Anbetracht der kantonalen Steuerhoheit konnte der Bundesrat die Gewährung der Steuererleichterungen nicht von sich aus zusichern. Hingegen erklärte er der italienischen Regierung gegenüber die Bereitschaft, im gegebenen Fall bei dem als Standort einer italienischen Akademie in Frage kommenden Kanton die analoge steuerliche Vorzugsbehandlung im Sinne der Reziprozität zu empfehlen. Im Jahre 1950 eröffnete Italien in Zürich das Zentrum für italienische Studien, dem der Kanton auf Empfehlung des Eidgenössischen Departements des Innern die Steuerbefreiung im Sinne des Gegenrechts gewährte.

2. Die Ausnahme des Personals der beiden Institute von der Steuerpflicht ist im Gesetzesdekret nicht geregelt und bildet seit Jahren Gegenstand von Verhandlungen. Die italienischen Behörden haben zwar den Direktor unseres Instituts nicht besteuert. Als jedoch der Kanton Zürich den Leiter des Centro di studi italiani der Steuerpflicht unterstellte, legte der italienische Gesandte

beim Politischen Departement dagegen Verwahrung ein. Der italienische Direktor ist staatlicher Beamter und über die Botschaft in Bern besoldet. Deshalb käme ihm die Steuerbefreiung in der Schweiz erst zu mit dem Inkrafttreten des schweizerisch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens, das vorsieht, dass Gehaltsbezüge staatlicher Beamter nur vom Arbeitgeberstaate besteuert werden dürfen. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Gegenüber dem Ersuchen der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Steuerbefreiung der Leiter und Lehrkräfte des Institutes und der Schweizerschulen für ihre Lohnbezüge sowie auf Gewährung von Vergünstigungen bei Handänderungsgebühren und Vermögenssteuern für Schweizerschulen, vertraten die italienischen Behörden den Standpunkt, dass eine Vereinbarung über diese Erleichterungen nur in Form eines Staatsvertrages oder eines ratifikationsbedürftigen Notenaustausches erfolgen könne. Zur Vermeidung derartiger unangemessener Umtriebe verfügte die Direktion der Finanzen des Kantons Zürich am 12. Mai 1953 auf Empfehlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, unter Vorbehalt des Gegenrechts, die Steuerfreiheit für die Gehaltsbezüge des Personals am italienischen Institut. Auf die entsprechende Mitteilung unserer Gesandtschaft schlug das italienische Aussenministerium die Regelung durch einen Notenaustausch vor. Das Finanzministerium jedoch war gegen diese Auffassung und ordnete die Besteuerung des Direktors unseres Instituts mit Wirkung ab 1. Juli 1955 an. Die unverzügliche Anwendung des Gegenrechts durch die Zürcher Behörden rief jedoch einer Intervention des italienischen Botschafters bei seiner Regierung und beim Eidgenössischen Departement des Innern, worauf beiderseits die Besteuerung unterblieb, so dass seit Sommer 1956 de facto die Steuerbefreiung besteht.

VI. Die Finanzierung des Instituts

1. Der Bund ist Eigentümer der Liegenschaft und sorgt für den Unterhalt der Gebäulichkeiten. Im Zeitpunkt nun, da die ganze Liegenschaft zur freien Verfügung steht, sind für die Erweiterung und zweckdienliche Einrichtung des Instituts grössere Umbauten vorzunehmen. Nach der Durchführung der baulichen Veränderungen und mit der Überlassung der ganzen Besitzung müssen in einem Vertrag zwischen dem Bund und der Stiftung die beidseitigen Rechte und Pflichten umschrieben werden.

2. Die Finanzierung des Instituts beanspruchte von Anfang an die grösste Aufmerksamkeit aller am Auf- und Ausbau interessierten Kreise, die sich über die nicht geringen Schwierigkeiten der Beschaffung ausreichender finanzieller Mittel Rechenschaft gaben. Die anfänglichen Bemühungen waren nutzlos. Erst dem aus Vertretern von Industrie und Finanzinstituten gebildeten Aktionskomitee für die Beschaffung von Geldspenden war Erfolg beschieden.

Gesamte Einnahmen und Ausgaben 1948–1957:

Jahr	Bund	Privat- wirtschaft Privat- personen	Kantone	Franken			Über- schüsse
				Zinsen	Ein- nahmen Total.	Aus- gaben Total	
1948	30 000	56 150	1 750	—	87 900	12 900	75 000
1949	30 000	40 800	8 300	1 800	80 900	55 900	25 000
1950	30 000	26 500	9 300	3 200	69 000	40 700	28 300
1951	30 000	46 550	6 550	3 600	86 700	46 000	40 700
1952	40 000	60 000	9 300	4 800	114 100	55 100	59 000
1953	40 000	37 400	7 300	7 100	91 800	57 000	34 800
1954	40 000	33 900	8 600	7 900	90 400	56 100	34 300
1955	40 000	37 500	11 000	8 500	97 000	69 700	27 300
1956	40 000	33 400	10 000	9 900	93 300	74 000	19 300
1957	40 000	26 320	10 000	10 700	87 020	80 440	6 580
Total	360 000	398 520	82 100	57 500	898 120	547 840	350 280

Beispiel der Verteilung nicht bundeseigener Spenden in der Schweiz:

Jahr	Handel und Industrie	Banken	Franken			Kantone, Städte, kulturelle Institutionen
			Versicherungen	Private		
1948	29 570	11 000	2 600	6 685	1 750	
1952	25 510	7 500	13 450	3 165	9 300	
1957	14 885	5 500	4 700	1 235	10 000	

Die Ciba Aktiengesellschaft gab im Jahre 1952 mit einem Aufwand von 10 000 Franken eine gediegene Werbebroschüre über das Institut heraus und organisierte in Presse und Radio eine Propagandaaktion, wodurch die höheren Eingänge des Jahres 1952 erzielt wurden. Die Gönner mit Spenden über 500 Franken erhielten 1955 die erste Publikation der Schriftenreihe als dankbares Präsent, welche Aufmerksamkeit gegenüber 1954 Mehreingänge von 6000 Franken brachte. Jedes Jahr werden gegen 200 Firmen und öffentlich-rechtliche Korporationen begrüsst; insgesamt kamen bisher 2400 Werbebriefe zum Versand. Das Ergebnis steht aber in keinem Verhältnis zu den immer intensiveren Anstrengungen. Auch die zahlreichen persönlichen Interventionen bei den Spitzen der Finanzinstitute, des Handels und der Industrie brachten ausserhalb der konstanten, treuen Freunde nur selten den erhofften Erfolg. Es herrscht weitgehend die Auffassung vor, bei den hohen Abgaben an den Fiskus habe die öffentliche Hand die finanzielle Betreuung des Instituts zu übernehmen. Ein Wort der Anerkennung geziemt sich aber doch für jene Mäzene, die dem Institut

seit Anbeginn die verständnisvolle Treue gehalten haben. Dank gebührt vor allem auch der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft in Zürich, die seit Beginn der Finanzierungsaktion neben den jährlichen Zuwendungen die Kosten für alle schriftlichen und mündlichen Bemühungen, für die Propaganda, für die Buch- und Kassaführung sowie für die Revisionsstelle trägt. Dr. Dietrich Bühle von der Maschinenfabrik Oerlikon Bühle & Co. machte dem Institut Ende 1957 zum Andenken an seinen verstorbenen Vater die grosszügige Vergabung von 100 000 Franken.

Die jedes Jahr erneuerten Anstrengungen bei den einzelnen Kantonen, besonders bei der Erziehungs- und auch bei der Finanzdirektorenkonferenz, haben das gesteckte Ziel noch nicht erreicht. Auch die im letzten Sommer eingeleitete Aktion blieb ohne nennenswerten Erfolg. Das ist desto weniger verständlich, als gerade das Institut den Nachwuchs liefert für die Lehrtätigkeit in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen an den Gymnasien und Universitäten, für die Archive, Bibliotheken und Museen, die in der Hauptsache zum Zuständigkeitsbereich der Kantone gehören. Im Widerspruch zu dieser unbestreitbar gewinnbringenden Tätigkeit des Instituts für die Interessen der Kantone vertritt das Erziehungsdepartement eines grösseren Kantons die nicht selten anzutreffende Auffassung: «Was Ihr Institut betrifft, so wird man wohl die Meinung vertreten können, es handle sich hier vornehmlich um eine schweizerische und nationale Einrichtung, die auch im Sinne der Kulturwerbung im Ausland vor allem von eidgenössischen Behörden und Institutionen zu unterstützen sei.»

	Franken
Der Bund leistete neben der Bundessubvention von total	360 000
den einmaligen Beitrag für die Publikation von	30 000
den einmaligen Beitrag für die Bibliothek von	10 000
somit einen Totalbetrag von	400 000
Dazu kommen die Unterhaltskosten für die Gebäude von	40 644

Die Betriebsspesen sind seit 1948 um das fünfeinhalbfache und seit 1950 um annähernd 40 000 Franken gestiegen, während die Bruttoeingänge in der gleichen Zeit, mit Ausnahme des Jahres 1952, so gut wie stationär geblieben sind. Bei der zunehmenden finanziellen Beanspruchung und den stagnierenden, eher rückläufigen Einnahmen sieht sich das Institut schon jetzt ausserstande, nennenswerte oder überhaupt noch Rücklagen für die ihm überbundene Äufnung des Stiftungskapitals zu machen, wie das in früheren Jahren möglich war. Die Vermögenszunahme betrug 1956 19 200 Franken, 1957 aber nur noch 6580 Franken. Das Gesamtvermögen – ohne die zweckgebundenen Fonds, aber mit Einschluss des unantastbaren Stiftungskapitals – stand Ende 1957 mit 350 161,99 Franken zu Buch, das sich zusammensetzt aus

	Franken
dem Stiftungskapital von	300 000.—
dem ordentlichen disponiblen Betriebsfonds «Schweiz» und «Italien» von zusammen	50 161.99

Per 25. Juni 1958 erreichten die Aktiven und disponiblen Mittel in der Schweiz (ohne jene in Italien), inklusive Bührle-Sponde, die nach dem Willen des Donators zum eigentlichen Stiftungskapital geschlagen werden muss, die Summe von 441 000 Franken. Die weitere erfolgreiche Entwicklung des Instituts bedingt grössere Aufwendungen, wofür die Einnahmen in der bisherigen Höhe nicht mehr ausreichen werden, weil die Ausgabenseite ab Herbst 1958 um das Gehalt für eine hauptamtliche Sekretärin erhöht wird. Die Schweiz ist es ihrem Rufe schuldig, auch auf wissenschaftlichem und geistig-kulturellem Gebiet mit höchstmöglichen Leistungen hervorzutreten. Sie darf es sich, vor allem im Ausland, nicht leisten, weit hinter analogen Institutionen anderer Kleinstaaten zu stehen, deren Möglichkeiten ebenfalls begrenzt sind und die zudem jahrelang unter der Last und den Verwüstungen des Krieges gelitten haben.

Unser Institut muss, obwohl es mehreren Wissenschaftszweigen und den schönen Künsten dient, mit bedeutend weniger finanziellen Mitteln auskommen als andere ausländische Anstalten, in der Mehrzahl reine Fachinstitute von ungefähr gleicher Grösse. Die Tatsache ist nicht zu leugnen, dass sich andere Länder für ihre wissenschaftliche und geistig-kulturelle Präsenz in Rom einen weit grösseren Aufwand leisten. Bei allen verfügt der Direktor über mehr Mitarbeiter und über bedeutend höhere finanzielle Mittel. Sie sind meistens reine staatliche Einrichtungen, und die wenigen Institute in der Rechtsform der privaten Stiftung sind zur Hauptsache durch ihren Staat finanziert.

a. Der französische Staat, obwohl nicht Eigentümer des Palazzo Farnese, unterhält das Gebäude, finanziert in vollem Umfang die darin untergebrachte Ecole française de Rome (die französische Schule von Rom), bezahlt die Mitglieder wie Beamte, gewährt ihnen kostenlose Unterkunft und trägt für die anwesenden wie für die ausgetretenen Mitglieder die Kosten der wissenschaftlichen Publikationen.

b. Die British School at Rome (die britische Schule in Rom) hat jährlich ungefähr 215 000 Franken zur Verfügung, wozu eine private Stiftung und zum grösseren Teil der Staat über die britische Akademie, Eigentümerin des Gebäudes, beitragen. Die Schule bezahlt die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeiten ihrer Mitglieder, die von der Akademie oder von den Universitäten Stipendien erhalten, aber die Pension bezahlen müssen. Diese Schule hat in ihrer Konstitution am meisten Ähnlichkeit mit unserm Institut, aber bedeutend mehr Personal: Direktor, Vizedirektor, Kunstassistent, Sekretärin, Bibliothekarin, Portier, 2 Hausdiener, Hausangestellte, Schreiner, Gärtner, Koch und Küchengehilfe.

c. Die amerikanische Akademie, eine selbständige Stiftung, ist Eigentümerin der Liegenschaft und erhält das Stiftungskapital von privaten Gönnern und von wissenschaftlichen Institutionen, bezahlt aus eigenen Mitteln den Mitgliedern die Stipendien sowie die Veröffentlichungen und gewährt ihnen freie Unterkunft, aber nicht kostenlose Verpflegung. Der Personalbestand übertrifft den unseres Instituts bei weitem.

d. Das deutsche Archäologische Institut ist mit jährlich 350 000 Franken vom Staat unterhalten. Personal: Direktor mit Dienstwagen und Chauffeur, 2. Direktor, wissenschaftlicher Rat, Bibliothekar, Assistent, Vorsteher der Photoabteilung, wissenschaftlicher Sekretär, Sekretärin.

Das deutsche Historische Institut, ohne Repräsentationen und Veranstaltungen, mit einem staatlichen Kredit von rund 200 000 Franken jährlich; Stipendien von kulturellen Institutionen. Die Bibliothek besitzt 40 000 Bände. Personal: Direktor, der einen Dienstwagen zur Verfügung hat, Generalsekretär, Bibliothekar, Sekretärin und mehrere Hausangestellte.

Die Biblioteca Hertziana, deren Haus Eigentum der Max-Planck-Gesellschaft ist, benötigt pro Jahr über 360 000 Franken, die zu 75 Prozent von den Ländern und zu 25 Prozent von der Industrie der Bundesrepublik stammen. Die Gesellschaft gibt 3 feste Stipendien und bezahlt die wissenschaftlichen Publikationen. Personal: Direktor, Oberbibliothekar, Referent, 2 wissenschaftliche Assistenten, 3 Bibliothekarinnen. Dem Direktor wird ein Dienstwagen gestellt.

Die Biblioteca Germanica hat als staatliches Institut eine jährliche Subvention von 170 000 Franken und 30 000 Franken für Konzerte und Vorträge. Die Renovation der gemieteten Räume kostete die Regierung rund 150 000 Franken. Dem Direktor sind 7 Angestellte und Hilfskräfte unterstellt.

Die neueröffnete Deutsche Akademie in der Villa Massimo wird mit einem jährlichen Aufwand von 200 000 Franken durch eine von Industriellen errichtete Stiftung getragen. Ungefähr den gleichen, aber ausschliesslich staatlichen Kredit genießt das Kunsthistorische Institut in Florenz.

e. Die Belgische Akademie umfasst 3 getrennte Institutionen: Die eigentliche Akademie, das Historische Institut und die nationale Stiftung «Marie-José», wovon die beiden ersten durch den Staat, Eigentümer der Liegenschaft, die dritte durch die Stiftung finanziert werden. Stipendien werden gewährt durch den Staat, durch die Stiftung, durch den belgischen Nationalfonds für die wissenschaftliche Forschung sowie auf Grund eines Kulturabkommens zwischen Belgien und Italien. Das Historische Institut leistet Beiträge für die Publikationen.

f. Das finnische Institut, eine privatrechtliche Stiftung, deren finanzielle Mittel zur Hauptsache vom Staat (Eigentümer des Hauses) und auch von Privatpersonen stammen. Die Mitglieder erhalten Stipendien von der Regierung, von der Stiftung, von kulturellen Vereinigungen. Der Direktor bezieht neben dem Gehalt eine Auslands- und eine Repräsentationszulage. Eine vermehrte Finanzierung wird geprüft, obwohl die verfügbaren Kredite schon jetzt höher sind als bei unserem Institut.

g. Die Leitung des holländischen Instituts für Geschichte, Kunstgeschichte und Archäologie sowie die Verwaltung des Hauses sind einer privaten Vereinigung übertragen. Der Staat bezahlt aber die Unterhaltskosten für seine Liegenschaft und gewährt jährlich 170 000 Franken für den Institutsbetrieb. Direktor, Vizedirektor, Vizedirektorin, Sekretärin und Bibliothekarin sind Staatsbeamte

und mit dem 65. Altersjahr pensionsberechtigt. Der Staat gibt, neben den Universitäten, Stipendien und finanziert die wissenschaftliche Zeitschrift des Instituts.

h. Das österreichische Institut verfügt über ansehnliche Mittel und entfaltet eine rege wissenschaftliche, vor allem aber eine erstklassige musikalische Tätigkeit. Das vom Staat bezahlte Personal setzt sich zusammen aus: Direktor, Vizedirektor, wissenschaftlicher Sekretär, 2 Sekretärinnen und 3 Hausangestellte.

i. Das schwedische Institut hat ausgesprochen staatlichen Charakter. Der Staat unterhält seine eigene Liegenschaft, besoldet das Personal und richtet 8 Stipendien aus. Ein spezielles Komitee beschafft das Geld für die Publikationen.

Unser Institut muss sich mit dem bescheidensten Budget und mit dem niedrigsten Personalbestand begnügen, obwohl es verschiedenen Disziplinen dient. Dieser Mangel an Personal und an genügenden Betriebsmitteln müsste sich in Zukunft auf die Tätigkeit des Instituts sehr hemmend auswirken.

3. Das Institut muss die materielle Vorsorge treffen für den Zeitpunkt, da es über die ganze Besetzung verfügen wird und den Betrieb mit z. B. 15 Mitgliedern wird voll aufnehmen können. Für diese Vollbesetzung der Villa Maraini wurde ursprünglich von einem mutmasslichen Minimalaufwand von 155 000 Franken im Jahr ausgegangen, der aber bereits überholt ist. Inzwischen machte sich die Erhöhung des Gehalts des Direktors um 25 Prozent und die Anstellung einer hauptamtlichen Sekretärin notwendig. Der volle Betrieb wird für Institut und Haushalt noch mindestens 5 Angestellte mehr erfordern. Die Repräsentationskosten mussten schon im Herbst 1957 auf den in der Aufstellung vorgesehenen Betrag von 3000 Franken erhöht werden und reichen somit für später nicht aus. Die Ausgaben für Haushalt von 15 Insassen betragen mehr als 20 000 Franken. Der vorgesehene Kredit von 10 000 Franken für die Bibliothek, die Propaganda und die Drucksachen genügt nur, wenn mit weiteren Beiträgen von dritter Seite für die Anschaffung von Standardwerken zu rechnen ist. Zu optimistisch ist der Kredit von 10 000 Franken für die Geschäftsspesen, die Transporte und Ausstellungen, lagen doch die Kosten der Zschokke-Ausstellung allein schon weit über diesem Betrag. Die Ausstattung der Wohnung des Direktors sowie die Instandhaltung der Stilmöbel bedeuten eine beträchtliche Belastung. Mehrtägige Exkursionen mit 15 Mitgliedern übersteigen bei weitem 6000 Franken. Für geplante eigene Ausgrabungen in Italien werden ansehnliche Summen nötig sein. Wichtig und vordringlich ist die Gewährung von Stipendien durch das Institut an jene Mitglieder, die nicht über solche verfügen. Überdies bedürfen die beiden Stipendien des italienischen Staates eines erheblichen Zuschusses. Bei der heutigen Höhe der Druckkosten wird der Fonds von 30 000 Franken für die wissenschaftlichen Publikationen bald aufgebraucht sein, so dass die Stiftung aus der ordentlichen Betriebsrechnung wird Beiträge bewilligen müssen. Die Druckkosten eines einzigen, gegenwärtig vorliegenden Manuskripts und des Bildmaterials hat der Verlag auf 50 000 Franken berechnet. Schliesslich sind auch die Couponsteuern, die Kursverluste und die Abschreibungen auf Wertschriften in Rechnung zu stellen.

Das Institut muss bei der Vollbesetzung und mit der Intensivierung seiner Tätigkeit mit einem jährlichen Minimalaufkommen von 175 000 bis 200 000 Franken rechnen. Die Vertreter der Industrie im Finanzkomitee haben die Bereitschaft zu weiterer Hilfe erklärt. Werden die Leistungen der Kantone und der Wirtschaft zusammen mit den Zinserträgen mit 40 000 Franken in das zukünftige Budget eingestellt, so verbleiben noch ungedeckte Aufwendungen von 135 000 bis 160 000 Franken oder durchschnittlich 147 000 Franken im Jahr, so dass das Erträgnis von folgendem zusätzlichem Stiftungskapital zu realisieren ist:

	Franken
bei 3 Prozent Ertragsintensität von mindestens	4 900 000
bei 3,5 Prozent Ertragsintensität von mindestens	4 200 000
bei 4 Prozent Ertragsintensität von mindestens	3 700 000

Die Ertragsintensität der Anlagen in der Schweiz beträgt per Ende 1957 im Mittel nur 3,17 Prozent, wird sich aber mit den Neuanlagen verbessern; die meisten Anlagen sind jedoch langfristiger Natur.

Da die Bundessubvention für die Deckung der Betriebsspesen nicht ausreichte, mussten die jährlichen Spenden der Gönner herangezogen werden. Trotzdem konnte dank sehr sparsamer Haushaltung ein Stiftungsvermögen von 300 000 Franken angelegt werden, das durch die Vergabung Bührle eine Erhöhung auf mindestens 400 000 Franken erfährt. Die Beschaffung eines ausreichenden Kapitals hat sich im Laufe von 10 Jahren als unmöglich erwiesen. Die starke Zunahme der jährlichen Auslagen bei den stationär bleibenden Eingängen erschwert oder verunmöglichst die der Stiftung überbundene Kapitalbildung. Nach Stiftungsrecht muss aber das unantastbare Vermögen so gross sein, dass die Erträgnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes erlauben. Weil aber die «Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom» schon jetzt und erst recht bei der Benützung des ganzen Hauses dieser Pflicht nicht zu genügen vermag, befindet sie sich in einer eigentlichen Zwangslage. Die Organe des Instituts sind auch inskünftig zu den grösstmöglichen Anstrengungen bereit, ersuchen aber den Bund um die Bereitstellung eines Dotationskapitals von 3,5 Millionen Franken. Es hat dabei die Meinung, dass damit die jährliche Bundessubvention von Fr. 40 000 Franken abgegolten sein soll. Das Institut hat bisher, abgesehen von der Bundessubvention, aus eigener Kraft in der Schweiz und in Italien 580 000 (inklusive Bührle-Spende) zusammengebracht und wird auch nach der Abfindung durch den Bund unter schwereren Bedingungen noch einige hunderttausend bis 1 Million Franken aufbringen müssen, um seine Aufgabe erfüllen zu können.

4. Der Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1946 über die Annahme der Schenkung bestimmt, dass sich das Institut als selbständige Stiftung ein unantastbares Kapital zu beschaffen habe, dessen Erträgnisse die Verwirklichung des Zwecks ermöglichen. Der Bundesrat verpflichtete sich im erwähnten Be-

schluss und im Schenkungsvertrag vom 5. April 1947, die Liegenschaft dem Institut kostenlos zur Verfügung zu stellen und diesem bei der Errichtung und beim Betrieb behilflich zu sein. Diese Verpflichtung bedingt finanzielle Leistungen des Bundes für das Institut, die in jährlichen Beiträgen wie bisher oder in der hier vorgesehenen Kapitalabfindung erfolgen müssen.

Schon im Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1946 ist die Bereitschaft ausgesprochen, dass sich die Eidgenossenschaft an der Beschaffung des Stiftungskapitals beteiligen werde. Der ursprüngliche Plan sah ein Stiftungsvermögen von 2 Millionen Franken vor, an dem sich der Bund einerseits, die öffentlich-rechtlichen Korporationen, Handel, Industrie, Banken, Versicherungen und Privatpersonen andererseits je zur Hälfte hätten beteiligen müssen. Diese Geldbeschaffung erwies sich aber damals trotz intensiven Anstrengungen als unmöglich. Da das Institut gemäss Artikel 3 des Schenkungsvertrages ein Jahr nach dessen Abschluss seine Tätigkeit aufzunehmen hatte, ermächtigte der Bundesrat mit Beschluss vom 9. Juni 1947 das Departement des Innern, einen jährlich wiederkehrenden Bundesbeitrag an die jährlichen Betriebspesen des Instituts in Aussicht zu stellen in der Höhe der von privater Seite aufgebrachten Beiträge, im Maximum aber 30 000 Franken. Dieser jährliche Beitrag wurde inskünftig durch die eidgenössischen Räte über den Weg des Voranschlages genehmigt.

Der Bund hat sich bisher mindestens zur Hälfte am jährlichen Finanzbedarf des Instituts beteiligt und müsste seinen Beitrag beim vollen Ausbau um das Drei- oder Vierfache erhöhen, damit nicht nur die vermehrten Aufwendungen gedeckt, sondern auch Reserven für die weitere Kapitalisierung gemacht werden könnten. Damit würde es aber noch Jahrzehnte dauern, bis die Stiftung über das notwendige Vermögen verfügt. Wie schon bemerkt, sah sich der Bund in den letzten Jahren immer mehr gezwungen, für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, für die Vermittlung und Ausstrahlung unseres geistigen und wissenschaftlichen Schaffens, für die Auslandsschweizerschulen und nicht zuletzt für die Verkehrswerbung in aller Welt die ohnehin schon beträchtlichen jährlichen Subventionen zu erhöhen. Bei der «Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom» handelt es sich aber um die einmalige Kapitalabfindung von 3 500 000 Franken, die als Minimalsumme zu betrachten ist.

Das Institut musste sich mit Rücksicht auf die Pflicht zur Kapitalbildung bei der Festsetzung der Betriebskredite immer an die unterste Grenze halten. Die bisherigen Aufwendungen, auch die wesentlich erhöhten der beiden letzten Jahre, sind daher untersetzt und zur Aufstellung des Ausgabenbudgets für die Zeit der Vollbesetzung der Villa Maraini nicht verlässlich. Das Institut hat die sich naturgemäss ergebenden Anfangsschwierigkeiten überwunden und entfaltet eine erfolgreiche Tätigkeit. Vermehrte Betriebsmittel werden ihm erlauben, schon jetzt und erst recht beim vollen Ausbau, für unser Land eine Ausstrahlungs- und Aufnahmestätte schönster, bester und fruchtbarster Art in Rom, in Italien und im Ausland überhaupt zu sein. Da unser Institut am 19. April

1959 den 10. Jahrestag der offiziellen Eröffnung begehen konnte, würden wir es als besonders sinnvoll und gegeben erachten, wenn ihm die Bundesversammlung für das nächste Jahr durch die Zuerkennung des Dotationskapitals von 3,5 Millionen Franken ihre Anerkennung und Gunst bezeugen wollte.

VII. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf

Artikel 1 legt fest, dass der Bundesbeitrag der «Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom» gewährt wird. Diese ist als selbständige Rechtspersönlichkeit Trägerin des Instituts und für dieses handlungsfähig. Allfällige Verträge und andere rechtlich relevante Handlungen werden daher seitens der Eidgenossenschaft mit den Stiftungsorganen abgeschlossen und getätigt.

Die Vertreter der Wissenschaft und Wirtschaft sowie auch der Donatorin waren von Anfang an mit den Bundesbehörden in der Überzeugung einig, dass es sich in Anbetracht der förderativen Struktur des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens unseres Landes sowie der Kompetenzhoheit der Kantone im Bildungs- und Erziehungswesen nicht um ein Bundesinstitut handeln dürfe. Wenn auch die Liegenschaft Eigentum des Bundes ist, so sollte doch das Institut privaten Charakter haben. Die Form der autonomen Stiftung nach Artikel 80 ff. Zivilgesetzbuch lag desto näher, als der Bund, die Kantone und die verschiedenen Zweige der Geisteswissenschaften, der Architektur sowie der schönen Künste im Stiftungsrat vertreten sein können.

Der Beitrag des Bundes im Betrage von 3 500 000 Franken ist eine einmalige Kapitalabfindung an die Stiftung. Damit fallen die jährlichen Bundessubventionen, die bis jetzt ausgerufen wurden, dahin. Die Stiftung ist verpflichtet, die Abfindungssumme in das Stiftungskapital einzuwerfen. Es hat dabei die Meinung, dass das Kapital unantastbar sei, sofern der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht anders entscheidet (Art. 7, Abs. 2 der Stiftungsurkunde). In der Regel sollen aber nur die jährlichen Kapitalerträge zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungsspesen des Instituts herangezogen werden.

Artikel 1 überbindet dem Bund die Pflicht, die Villa Maraini der Stiftung kostenlos zur Verfügung zu stellen, wozu er sich schon in den Artikeln 3 und 4 des Schenkungsvertrages vom 5. April 1947 ausdrücklich bekannt hat. Unter der Bezeichnung «Villa Maraini» muss die ganze Liegenschaft (Villa, Dependenz und Park) verstanden werden, wie sie in Artikel 1 des vorerwähnten Schenkungsvertrages und in dem darin enthaltenen Auszug aus dem Grundbuch der Stadt Rom umschrieben ist. Wie beispielsweise bei der Villa Borghese und bei der Villa Medici gilt auch hier die Bezeichnung für die ganze Besitzung mit allen Gebäulichkeiten und Parkanlagen. Die nähere Benennung «Maraini» wird ausdrücklich beibehalten, um das Andenken an die Donatorin zu ehren, nachdem ihr Name im Titel der Stiftung nicht enthalten ist.

Der Bund muss die Besitzung der Stiftung gemäss Schenkungsvertrag kostenlos, d. h. ohne Mietzins, zur Benützung überlassen. Dennoch sollen

nach Abschluss der Umbauarbeiten in einem Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der Stiftung die beidseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. Das Eigentumsrecht des Bundes an der ganzen Liegenschaft wird ausdrücklich erwähnt, woraus sich ergibt, dass der Bund für den baulichen Unterhalt aufzukommen hat wie für jede Bundesliegenschaft.

Artikel 2 räumt dem Bundesrat das Wahlrecht ein für drei Mitglieder des Stiftungsrates, welche Bestimmung mit Artikel 8, Buchstabe *b* der Stiftungsurkunde im Einklang steht. Bis jetzt war je 1 Vertreter des Politischen Departements, des Departements des Innern sowie des Finanz- und Zolldepartements abgeordnet. Im übrigen wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder selbst.

Artikel 3 überträgt in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Stiftungsurkunde die Aufsichtscompetenz auf das Departement des Innern und statuiert für die Stiftung die Pflicht, dem Departement den Tätigkeitsbericht und die Rechnung über das vorausgegangene Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Damit ist die Kontrolle über die Tätigkeit des Instituts sowie über die Verwendung der Mittel gewährleistet.

Der Bundesrat wird gemäss Artikel 4 in seinem Geschäftsbericht die Räte über die Tätigkeit des Instituts orientieren, damit auch das Parlament seinerseits die Kontrollfunktion über die Stiftung und die Tätigkeit des Instituts ausüben kann.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 24. April 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährung eines einmaligen Beitrages an die
«Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom»

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1959,
beschliesst:

Art. 1

Der Bund gewährt der «Stiftung für das Schweizerische Institut in Rom» einen einmaligen Beitrag von 3 500 000 Franken an das Stiftungskapital.

Er stellt dieser die Villa Maraini, Eigentum der Eidgenossenschaft, kostenlos zur Verfügung. Die beidseitigen Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag zwischen der Eigentümerin und der Benützerin der Villa geregelt.

Art. 2

Dem Bundesrat steht das Wahlrecht zu für drei Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 3

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Departements des Innern. Sie hat diesem namentlich den Tätigkeitsbericht und die Rechnung für das abgelaufene Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

Der Bundesversammlung ist im Geschäftsbericht des Bundesrates über die Tätigkeit der Stiftung Bericht zu erstatten.

Art. 5

Dieser Bundesbeschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.